

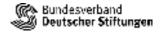


Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.02.2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

١.

Als Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland tritt der Bundesverband Deutscher Stiftungen für eine Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens und für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein. Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist die fristgerechte Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/8494, womit die Vorgaben für die Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erweitert werden. Kern ist u.a. die Änderung der bisherigen Regelungen zum wirtschaftlich Berechtigten sowie die Einführung eines öffentlich einsehbaren Transparenzregisters. Damit soll Klarheit über die Beteiligungsverhältnisse von Gesellschaften geschaffen werden.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt im Grundsatz die Zielrichtung des Gesetzes und tritt seinerseits dafür ein, die Transparenz im Stiftungssektor zu verbessern. In Bezug auf den vorgelegten Gesetzentwurf weisen wir allerdings darauf hin, dass nach der jetzigen Entwurfsfassung die gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland vor erhebliche Unsicherheiten und Unklarheiten gestellt würden. Somit sehen wir in Bezug auf den vorliegenden Entwurf wesentlichen Änderungs- und Klarstellungsbedarf, um die Auswirkungen auf die deutschen gemeinnützigen Stiftungen möglichst gering zu halten, die, anders als nichtgemeinnützige ausländische Trust- und Stiftungsmodelle, nicht im Fokus der EU-Richtlinie stehen.



II.

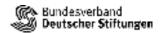
Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf lässt sich weder für deutsche Stiftungen noch für andere im Zusammenhang mit Stiftungen Verpflichtete eine klare Handlungsanweisung ableiten. Tritt der Entwurf wie vorgesehen in Kraft, wird dies eine erhebliche Verunsicherung des deutschen Stiftungssektors zur Folge haben.

## Im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf differenziert weder zwischen gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen noch explizit zwischen gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Treuhandstiftungen. Vielmehr wird im Rahmen der Definition zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 3 GwG-E) gleichermaßen für alle Erscheinungsformen von Stiftungen festgelegt, dass in allen vorgenannten Konstellationen die in § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-5 genannten Personen als wirtschaftlich Berechtigte gelten. Dies ist bei gemeinnützigen Stiftungen, sowohl rechtsfähigen als auch nichtrechtsfähigen, nicht sachgerecht, da deutsche gemeinnützige Stiftungen nach ihrer Satzung ihr Vermögen verwalten, dessen Erträge sie der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Wirtschaftlich Berechtigter ist demnach die Allgemeinheit und mithin keine natürliche Person. Eine Auskehrung wirtschaftlicher Mittel an eine natürliche Person, die über einen entsprechenden Anspruch gegenüber der Stiftung verfügt, darf es bei deutschen gemeinnützigen Stiftungen nach der gesetzlichen Regelung des § 55 AO nicht geben. Daher können bei gemeinnützigen Stiftungen die unter § 3 Abs. 3 S. 2 Nr.1, 3, 4, 5 GwG-E genannten Konstellationen nicht auftreten. Denn nach deutschem Stiftungsrecht verliert der Stifter mit Übertragung des Vermögens auf die Stiftung sein Eigentum an diesem. Ein Rückfluss an den Stifter wird auch durch das Gemeinnützigkeitssteuerrecht und hier über den Grundsatz der Vermögensbindung, der in § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO niedergelegt ist, ausgeschlossen: Vermögen, das einmal dem gemeinnützigen Bereich gewidmet worden ist, kann diesem Bereich nicht mehr entzogen werden. 96% aller rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland sind gemeinnützig. Auch bei den nichtrechtsfähigen Stiftungen dürfte die Quote der gemeinnützigen entsprechend hoch sein.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen plädiert daher dafür, die Regelung über den wirtschaftlich Berechtigten an die Struktur der deutschen gemeinnützigen Stiftungen in der Weise anzupassen, dass gemäß dem Rechtsgedanken des § 3 Abs. 2 S. 5 GwG-E klargestellt wird, dass mangels Vorliegens einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter, die vertretungsberechtigte Person als wirtschaftlich Berechtigter gilt. Für die gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen gilt als wirtschaftlich Berechtigter dementsprechend der gesetzliche Vertreter i.S. des BGB und der Treuhänder für die gemeinnützigen nichtrechtsfähigen Stiftungen.

Eine solche Regelung widerspricht auch nicht der 4. Geldwäscherichtlinie. Danach müssen Trusts die Angaben, so wie sie sich bei § 3 Abs. 3 GwG-E wiederfinden, machen. Zwar sollen juristische Perso-



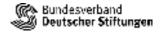
nen, worunter auch Stiftungen fallen können, gemäß Art. 3 Nr. 6 lit c) der 4. Geldwäscherichtlinie entsprechende Angaben wie Trusts erbringen, allerdings nur, soweit sie trustähnlich sind. Deutsche gemeinnützige Stiftungen ähneln aber in keiner Weise der Struktur ausländischer Trusts, wie sie die europäische Richtlinie vor Augen hat. Dies stellt der Gesetzentwurf selbst klar, indem in der Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 2 festgestellt wird, dass die Rechtsfigur des Trusts mit den dogmatischen Grundlagen des deutschen Rechts unvereinbar sei. Entsprechend würde die Beschränkung der Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister auf die Nennung des gesetzlichen Vertreters nicht gegen die 4. Geldwäscherichtlinie verstoßen.

Auch mit Blick auf nichtgemeinnützige rechtsfähige Stiftungen nach deutschem Recht bestehen erhebliche Zweifel, ob deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 GwG-E sachgerecht ist. Dies zum einen, weil sich auch hier der Stifter seines Vermögens unwiederbringlich begibt und damit auch nichtgemeinnützige rechtsfähige Stiftungen in ihrer Dogmatik nicht der Rechtsfigur des Trusts entsprechen. Die Einbeziehung der nichtgemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 GwG-E dürfte zudem eine ungerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber anderen juristischen Personen, wie z.B. einer GmbH, darstellen. Denn je nach Ausgestaltung der Stiftungssatzung kann eine große Anzahl an Destinatären einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die jeweilige angabepflichtige Stiftung bedeuten – und das obwohl mit zunehmender Zahl der Destinatäre der wirtschaftliche Vorteil jedes wirtschaftlich Berechtigten sinkt. Zudem haben Destinatäre einer Stiftung typischerweise im Gegensatz zu einer GmbH keinen Rechtsanspruch auf Ausschüttungen oder Zuwendungen. Verglichen mit einer GmbH, die mit Blick auf den wirtschaftlich Berechtigten und dessen Mindestanteilseignerschaft von 25% des Vermögens, höchstens vier wirtschaftlich Berechtigte neben ihrem gesetzlichen Vertreter nennen muss, kann die Zahl der wirtschaftlich Berechtigten bei einer Stiftung gemäß der Definition des § 3 Abs. 3 GwG beliebig hoch sein. Der dementsprechend unkalkulierbar hohe Verwaltungsaufwand, der mit der Nennung an das Transparenzregister verbunden ist, lässt sich auch nicht mit Blick auf die Intention der Richtlinie rechtfertigen. Nach den vom Bundesverband erhobenen Zahlen zum Stiftungswesen liegt die Anzahl der nichtgemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen unter 1.000, so dass sich bereits aus der niedrigen Anzahl dieses Stiftungssegments kein dringliches Regelungsbedürfnis zur Reduzierung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche ergibt. Überdies ist die Vereinbarkeit einer Nennung der Begünstigten mit Blick auf den Datenschutz fraglich.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt der Bundesverband Deutscher Stiftungen daher auch bei nichtgemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen gesetzlich klarzustellen, dass wirtschaftlich Berechtigter ausschließlich der gesetzliche Vertreter ist.

III.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit den vorhergehenden Reformen des Geldwäschegesetzes haben gezeigt, dass der Stiftungssektor und andere Verpflichtete bezüglich der Identifizierung des



wirtschaftlich Berechtigten bei einer Stiftung mangels Rechtsklarheit nachhaltig verunsichert waren. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen rät daher dringend, die Novellierung des Geldwäschegesetzes zu nutzen, um Rechtsklarheit zu schaffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass fehlerhafte Angaben mit empfindlichen Bußgeldern belegt sind. Der Stiftungssektor, der maßgeblich von ehrenamtlichen Vertretern geführt wird, braucht klare Handlungsanweisungen, damit er seinen gesellschaftlich wichtigen Auftrag erfüllen kann. Mit Blick auf den Mehrwert, den ehrenamtliches Engagement für unsere Gesellschaft generiert, muss bei der gesetzestechnischen Umsetzung europäischen Rechts gewährleistet werden, dass ehrenamtlich Engagierte ohne Einholung von Rechtsrat ihre gesetzlichen Pflichten verstehen. Im Übrigen empfehlen wir, die Anforderungen der EU-Richtlinie im Zusammenhang mit einer Reform des Stiftungsrechts und hier insbesondere mit der Verbesserung der Transparenz über die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung zu verbinden und damit eine gesetzliche Lösung zur Verbesserung der Transparenz im Stiftungssektor "aus einem Guss" zu etablieren. Der Bundesverband setzt sich seit langem für dessen Einführung ein, womit sämtliche Transparenzprobleme gelöst wären.